

AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN
März / April 2022

GESETZGEBUNG | RECHTSPRECHUNG |
VERWALTUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Alle Steuerzahler

- 2 1. Viertes Corona-Steuerhilfegesetz
- 6 2. Änderung des Zinssatzes zur Vollverzinsung
- 6 3. Koalitionsausschuss vom 23. Februar 2022g
- 6 4. (Kleinere) Photovoltaikanlage: Neues zum Liebhabereiantrag
- 7 5. Digitalabschreibung – BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022
- 7 6. Erleichterungen für nebenberufliche Helfer in Impf- und Testzentren gelten auch 2022

Gewerbetreibende

- 7 Die Zahlung von Corona-Hilfen: Die Bildung von Rückstellungen/Die Tarifiermäßigung für Coronahilfen

Freiberufler

- 8 Die ertragsteuerliche Behandlung von Honorarrückforderungen der Krankenversicherungen gegenüber Ärzten
- 9 Heilberufe und das Sozialversicherungsrecht – Das Bundessozialgericht zieht das Netz für Ärzte enger

- 10 **Fälligkeitstermine für Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung von März bis Mai 2022**

ZAHLREICHE AKTUELL BEABSICHTIGTE BZW. BEREITS BESCHLOSSENE ÄNDE- RUNGEN DURCH DEN GESETZGEBER

1. VIERTES CORONA-STEUERHILFEGESETZ

1.1 Gesetzgebungsverfahren

Das Bundesfinanzministerium hat am 2. Februar 2022 den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) vorgelegt. Das Bundeskabinett hat diesen – mit im Vergleich zum Referentenentwurf – kleinen Änderungen am 16. Februar 2022 beschlossen. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist Ende Juni 2022 zu rechnen. Der Gesetzesentwurf enthält diverse Änderungen, die nachfolgend überblickartig dargestellt werden.

1.2 Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28a EStG)

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind nach Maßgabe von § 3 Nr. 28a EStG steuerfrei. Die Steuerfreiheit lief bislang zum 31. Dezember 2021 aus. Der Gesetzgeber plant, diesen Befreiungstatbestand auf Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Juli 2022 enden, zu verlängern (§ 3 Nr. 28a EStG-E).

Praxishinweis

Sofern der Arbeitgeber solche Zuschüsse zunächst steuerpflichtig abgerechnet hat, sind diese nach der Gesetzesverkündung (rückwirkend) steuerfrei (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Der Arbeitgeber ist zu einer Abrechnungskorrektur verpflichtet, sofern ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Abs. 1 Satz 2 EStG). Von einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist im Allgemeinen auszugehen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der begünstigte Mitarbeiter mittlerweile aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist. Die Steuerfreiheit des zunächst steuerpflichtig abgerechneten Arbeitgeberzuschusses ist dann im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung zu beantragen.

Die rückwirkende Steuerfreiheit dürfte eine rückwirkende Sozialversicherungsfreiheit nach sich ziehen. Stellungnahmen der Sozialversicherung bleiben abzuwarten.

1.3 Steuerfreier Pflegebonus (§ 3 Nr. 11b EStG)

1.3.1 Geplante Gesetzesänderung

Es ist geplant, mit § 3 Nr. 11b EStG eine neue Steuerbefreiungsvorschrift aufzunehmen. Danach soll steuerfrei bleiben:

1. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährte Sonderleistungen bis zu einem Betrag von 3 000 Euro.

2. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind.

3. Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden.

4. Nummer 11a findet auf die Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.“

1.3.2 Zeitlicher Anwendungsbereich

§ 3 Nr. 11b EStG soll erstmals für den VZ 2021 anzuwenden sein.

Praxishinweis

Da Arbeitgeber die bereits an die Finanzverwaltung übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen 2021 nicht mehr ändern dürfen (§ 41c Abs. 3 Satz 1 EStG), ist davon auszugehen, dass die neue Steuerfreiheit für den VZ 2021 über das Veranlagungsverfahren zu beantragen ist. Hierauf sollte bei Erstellung der Einkommensteuererklärung 2021 geachtet werden.

1.3.3 Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Durch § 8 Abs. 4 Satz 2 EStG wird zudem bestimmt, dass von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung auch dann auszugehen ist, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage (wie Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz) einen Anspruch auf diese hat. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung. Z. T. wurde die Auffassung vertreten, dass eine Arbeitgeberzusatzleistung zu verneinen sei, wenn diese ihren Ursprung in einer arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Regelung hat.

Praxishinweis

Eine Arbeitgeberzusatzleistung kann selbst dann vorliegen, wenn diese **verwendungs- bzw. zweckgebunden** geleistet wird. Unerheblich ist, ob der ArbG diese freiwillig erbringt oder der ArbN hierauf einen arbeitsrechtlichen Anspruch z. B. nach Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder nach einzelvertraglicher Regelung hat (BFH-Urt. v. 01.08.2019 – VI R 32/18, BStBl II 2020, 106 Rz. 18; siehe auch BMF-Schr. v. 08.08.2019 – IV C 5-S 2333/19/100001, BStBl I 2019, 834). Diese Rechtsauslegung ergab sich m. E. bereits aus der bisherigen BFH-Rechtsprechung, sodass § 8 Abs. 4 Satz 2 EStG lediglich klarstellende Bedeutung hat (Zur Zusatzleistung i. S. d. Sozialversicherung siehe Besprechungsergebnis v. 11.11.2021 TOP 1).

	BFH v. 19.09.2012*	BFH v. 01.08.2019**
Ohnehin geschuldeter Arbeitslohn	Arbeitsrechtlich geschuldeter Arbeitslohn	Arbeitslohn, der verwendungsfrei und ohne Zweckbestimmung geleistet wird
Zusätzlicher Arbeitslohn	Freiwillig erbrachter Arbeitslohn	Arbeitslohn, der verwendungs- bzw. zweckgebunden geleistet wird

* BFH-Urt. v. 19.09.2012 – VI R 54/11, BStBl II 2013, 395 und VI R 55/11, BStBl II 2013, 398

** BFH-Urt. v. 01.08.2019 – VI R 32/18, BStBl II 2020, 106

Praxishinweis

Da der durch den Arbeitgeber weitergeleitete Pflegebonus eine zweckgebundene Leistung ist, liegen die Voraussetzungen für das Vorliegen eines zusätzlichen Arbeitslohns vor. Tarifvertragliche Ansprüche sind unerheblich.

1.3.4 Hintergrund für die Gesetzesänderung

Die besonderen Arbeitsbedingungen aufgrund der fortdauernden SARS-CoV-2-Pandemie und die Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen stellen insbesondere für **Pflegekräfte** besondere Herausforderungen dar.

Dementsprechend ist es angezeigt, insbesondere den in Krankenhäusern auf Intensivstationen tätigen Pflegekräften eine Prämie als finanzielle Anerkennung zu gewähren (Pflegebonus).

Die Auszahlung sollte dabei durch den Arbeitgeber erfolgen und die Kosten sollten durch den Bund erstattet werden.

Neben dem Bund planen auch die Länder teilweise eigene Prämienzahlungen. Um die finanzielle Wirkung der Prämie noch zu verstärken, wird diese – unabhängig davon, ob sie aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gezahlt wird – bis zu einer Höhe von 3.000 EUR steuerfrei gestellt.

Nicht begünstigt sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, die nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten in Bezug auf die Steuerbefreiung umfasst nicht nur Pflegekräfte, sondern auch weitere in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten tätige Arbeitnehmer. Dies schließt u. a. auch in den in § 3 Nr. 11b Satz 2 EStG genannten Einrichtungen tätige Auszubildende, Freiwillige im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und Freiwillige im Sinne des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes im freiwilligen sozialen Jahr ein.

Begünstigt ist der Auszahlungszeitraum ab dem 18. November 2021, da an diesem Tag der maßgebliche Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz über die Gewährung von weiteren Prämien gefasst worden ist.

Um ausreichend Zeit für die Auszahlung zur Verfügung zu stellen, sind Auszahlungen bis zum 31. Dezember 2022 begünstigt. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Arbeitnehmer in einer der folgenden Einrichtungen oder in einem der folgenden Dienste tätig sind:

- Krankenhäuser,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nummer 2 IfSG) oder
- nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG vergleichbare Dienstleistungen anbieten. Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG vergleichbar sind.

§ 3 Nr. 11b Satz 3 EStG erweitert den Kreis der Berechtigten auf Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Auf das Bestehen eines Arbeitsvertragsverhältnisses zum Inhaber der Einrichtung kommt es insoweit nicht an.

§ 3 Nr. 11b Satz 4 EStG stellt zur Abgrenzung klar, dass auf die in den § 3 Nr. 11b Sätzen 1 bis 3 EStG geregelten Prämienzahlungen § 3 Nummer 11a EStG keine Anwendung findet.

Praxishinweis

Es bleibt abzuwarten, ob die **Begünstigung einzelner Berufsgruppen** verfassungsgemäß ist. Dies ist zu bezweifeln, weil sämtliche Mitarbeiter und auch deren Arbeitgeber unter der Corona-Pandemie leiden. Zumindest mit der Einkommensteuererklärung 2021 bzw. 2022 sollte für freiwillige Sonderzahlungen des Arbeitgebers im Zeitraum vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 bis zur Höhe von 3.000 EUR eine Steuerfreiheit beantragt werden.

1.3.5 Verlängerung der degressiven Abschreibung

Der Gesetzgeber hat eine degressive Abschreibung eingeführt, die sich aus § 7 Abs. 2 EStG ergibt. Die degressive Abschreibung beträgt das 2,5-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, höchstens jedoch 25 Prozent.

Beispiel

Nutzungsdauer Pkw (Anlagevermögen)	6 Jahre
Lineare Abschreibung (100 : 6 =)	16,67 %
Degressive Abschreibung (16,67 % x 2,5 = 41,68 % - max.)	25,00 %

Die degressive Abschreibung wird für solche Wirtschaftsgüter gewährt, die nach dem 31. Dezember 2019 **und bislang vor dem 1. Januar 2022** angeschafft oder hergestellt wurden (§ 7 Abs. 2 EStG).

Praxishinweis

Eine **Verlängerung** der degressiven Abschreibung für Anschaffungen **vor dem 1. Januar 2023** ist durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz vorgesehen. Weiterhin ist der Anschaffungszeitpunkt für die Gewährung der degressiven Abschreibung maßgeblich. Auf den Verlauf des Wirtschaftsjahres kommt es nicht an.

Wirtschaftsjahr	01.08.2019 - 31.07.2020		01.08.2022 - 31.07.2023	
	01.08.2019 - 31.12.2019	01.01.2020 - 31.07.2020	01.08.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.07.2023
Degressive AfA möglich?	Nein	Ja	Ja*	Ja

* Anschaffung eines Geschäftswagens am 30.12.2022 noch mit der degressiven AfA begünstigt.

Die degressive Abschreibung kann wahlweise statt der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden. Sofern im Laufe der Zeit die lineare Abschreibung günstiger als die degressive Abschreibung mit fallenden Jahresbeträgen ist, kann auf die lineare Abschreibung gewechselt werden (§ 7 Abs. 3 EStG).

1.4 Verlängerung der Regelung zur Homeoffice-Pauschale

1.4.1 Grundsätzliches

Mit dem JStG 2020 (JStG 2020, BGBl I 2020, 3096) hat der Gesetzgeber u. a. die Möglichkeit geschaffen, einen pauschalen Betrag für jeden Tag, an dem der Stpfl. seine betriebliche oder berufliche Betätigung ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend machen zu können (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG).

Der Abzug der Homeoffice-Pauschale kann unabhängig vom Vorhandensein eines steuerlich berücksichtigungsfähigen häuslichen Arbeitszimmers erfolgen und ist zeitlich bislang auf die Jahre 2020 und 2021 begrenzt. Die Pauschale beträgt für jeden Kalendertag 5 EUR, höchstens 600 EUR im Wirtschafts- oder Kalenderjahr.

Praxishinweis

Vorgesehen ist, dass diese **Regelung** um ein Jahr bis **Ende 2022 verlängert** wird. Die geforderte Erhöhung der Beträge von 5 EUR bzw. 600 EUR zur Förderung der Heimarbeit hat sich (bislang) nicht durchgesetzt (Seifert, Stbg 1/2022, S. 1).

Da die Homeoffice-Pauschale nur an Tagen abgezogen werden kann, an denen der Stpfl. seine Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, kommt ein Abzug von Fahrkosten (für Fahrten Wohnung – erste Tätigkeitsstätte, Reisekosten) an diesen Tagen nicht in Betracht.

Praxishinweis

Die gesetzliche Regelung zum Homeoffice wurde im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingeführt. Sie setzt aber nicht voraus, dass der „Rückzug“ in das Homeoffice wegen der Pandemie erfolgt ist (Korn/Strahl, NWB 49/2021, 3562 (3577)).

1.4.2 Aktuelle Entwicklungen

Folgendes ist zudem bedeutsam:

In der Anlage EÜR 2021 ist für den Betriebsausgabenabzug der Homeoffice-Pauschale kein eigenes Eintragungsfeld vorgesehen.

Homeoffice-Pauschale – eine unglückliche Eintragung

	Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben		nicht abziehbar EUR		abziehbar EUR	
	CI	CI	CI	CI	CI	CI
67 Geschenke	164				174	
68 Bewirtungsaufwendungen	165				175	
69 Verpflegungsmehraufwendungen					171	
70 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (entschl. AfA und Schuldzinsen)	162				172	
71 Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	168				177	

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich nicht abziehbar. Steht für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer (Büro-)Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zu einem Betrag von maximal 1.250 € abziehbar.

Die Beschränkung der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bil-

det. Der Tätigkeitsmittelpunkt ist dabei nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung zu bestimmen; der Umfang der zeitlichen Nutzung hat dabei nur Indizwirkung. Weitere Erläuterungen finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 06.10.2017, BStBl I S. 1320.

In der Zeile 70 ist auch die sog. „Home-Office-Pauschale“ nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG einzutragen.

Zeile 70

In der Anlage N 2021 ist für den Werbungskostenabzug der Homeoffice-Pauschale demgegenüber ein eigenes Eintragungsfeld vorgesehen.

44	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer		325				
45	Homeoffice-Pauschale Kalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde		335				Anzahl der Tage

1.5 Investitionsabzugsbetrag – Verlängerung der Investitionsfristen

Die Investitionsfrist für einen Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG beträgt grundsätzlich drei Jahre. Infolge der Corona-Pandemie will der Gesetzgeber die Re-Investitionsfristen für die Bildungsjahre 2017 bis 2019 bis Ende 2023 verlängern.

Übersicht

Bildung des IAB	Späteste Auflösung des IAB
2016	2019
2017	2022 (5 Jahre) geplant 2023
2018	2022 (4 Jahre) geplant 2023
2019	2022 geplant 2023
2020	2023
2021	2024

1.6 § 6b EStG

Die steuerlichen Investitionsfristen für Re-Investitionen nach § 6b EStG werden wie bei § 7g EStG um ein weiteres Jahr verlängert.

1.7 Verlustrücktrag – § 10d EStG

Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. EUR bzw. auf 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab dem VZ 2022 **dauerhaft** auf **zwei Jahre** ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.

Praxishinweis

Auch der zweijährige Verlustrücktrag gilt nur bei der Ertragsteuer, nicht allerdings bei der Gewerbesteuer. Gewerbesteuerlich kann unverändert nur ein Verlustvortrag nach Maßgabe von § 10a GewStG in Anspruch genommen werden.

Bei Beantragung des ertragsteuerlichen Verlustrücktrags ist auch die Wechselwirkung zur Gewerbesteueranrechnung zu beachten. Das bisherige Wahlrecht, den Verlustrücktrag auf eine bestimmte Höhe zu beschränken, soll durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz entfallen.

Auf die Anwendung des Verlustrücktrags soll ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 auf Antrag nicht mehr teilweise verzichtet werden können. Auf Antrag kann statt des kompletten Verlustrücktrags nur der Verlustvortrag gewählt werden („Entweder-oder-Regelung“).

Verlustrücktrag aus 2021 i.H.v. 80.592 EUR ins Jahr 2020 (vereinfachtes Beispiel)	
zvE (Einzelveranlagung)	90.000,00 €
Verlustrücktrag (Wahlrecht!)	- 80.592,00 €
zvE (Einzelveranlagung) - neu	9.408,00 €
Tarifliche Einkommensteuer	0,00 €
Folgewirkungen	
a) Verlustrücktrag existiert nur bei EST / KST	
b) Kein Verlustrücktrag bei der GewStG	
c) Wechselwirkung beachten (bis VZ 2021)	
d) Verlustrücktrag ist bislang ein Wahlrecht (dem Grunde + der Höhe nach)	
e) Ab dem VZ 2022 soll der Verlustrücktrag der Höhe nach nicht mehr einschränkbar sein.	
Minderung nach § 35 EStG (4x 2500 €)	10.000,00 €
Minderung nach § 35 EStG läuft ins Leere Gestaltungsmöglichkeit (bislang): Wahl eines geringeren Verlustrücktrags.	10.000,00 €

1.8 Fristen zur Erklärungsabgabe & Co.

Der Gesetzgeber plant, die Abgabefristen für die Steuererklärungen temporär zu verlängern. Das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz sieht folgende Fristen vor:

Pflichtveranlagung	VZ 2020	VZ 2021	VZ 2022
Steuerlich nicht beratene Person (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO)	31.10.2021 (Bayern: 2.11.2021 - Feiertagsregelung)	30.09.2022	31.08.2023
	(Keine verlängerte Erklärungsfrist bei Angehörigen der steuerberatenden Berufe in eigener Sache - BFH Beschl. v. 27.08.2021 - VIII B 36/21)		
Steuerlich beratene Person	(+ 6 Monate)	(+ 4 Monate)	(+ 2 Monate)
Allgemein	31.08.2022	30.06.2023	30.04.2024
Überwiegend L+F	31.01.2023	30.11.2023	30.09.2024
Antragsveranlagung	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026

Praxishinweis

Auf seiner Homepage hat das Bundesamt für Justiz zudem Ende Dezember 2021 bekannt gegeben, dass es – bedingt durch die andauernde Pandemie – „gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 am 31. Dezember 2021 endet, vor dem 7. März 2022 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten“ wird.

Aus der geplanten Verschiebung der Erklärungsfristen ergeben sich auch Folgewirkungen auf den Zinslauf nach § 233a AO und die Antragsfrist für nachträgliche Vorauszahlungen.

	VZ 2020	VZ 2021	VZ 2022
Beginn Zinslauf (§ 233a Abs. 2 Satz 1 AO)			
Bislang	01.07.2022	01.04.2023	01.04.2024
Nunmehr	01.10.2022	01.08.2023	01.06.2024
Antragsfrist nachträgliche Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 EStG, § 31 Abs. 1 KStG, § 19 Abs. 3 GewStG)			
Bislang	31.03.2022	31.03.2023	31.03.2024
Nunmehr	30.09.2022	31.07.2023	31.05.2024

Zusatzhinweis:

Gesetzgeber hat bis zum 31.07.2022 eine gesetzliche Neuregelung zu § 233a AO zu verabschieden. Anwendung rückwirkend ab dem Verzinsungszeitraum 2019. Nach einem vorliegenden Referentenentwurf soll rückwirkend ab 01.01.2019 ein Verzinsungssatz von 0,15 % pro Monat (= 1,8 % p.a.) zur Anwendung kommen.

2. ÄNDERUNG DES ZINSSATZES ZUR VOLLVERZINSUNG

Das BMF hat den Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ bekannt gemacht. Schwerpunkt des Gesetzes ist die vom BVerfG mit seinem am 18. August 2021 veröffentlichten Beschluss vom 8. Juli 2021 (BVerfG, Beschlüsse v. 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) geforderte rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes bei Zinsen nach § 233a AO.

Praxishinweis

Der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 soll rückwirkend auf 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gesenkt werden.

3. KOALITIONSAUSSCHUSS VOM 23. FEBRUAR 2022

Der Koalitionsausschuss hat am 23. Februar 2022 weitere Steueränderungen beschlossen. Diese Beschlüsse müssen noch in einem Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

U. a. beschlossen wurden folgende Änderungen:

- Die **Erhöhung** der **Entfernungspauschale** für Fernpendler ab 21. Kilometer um 3 Cent pro Kilometer von 35 Cent auf 38 Cent wird zeitlich vorgezogen und soll rückwirkend zum 1. Januar 2022 zur Anwendung kommen.

Praxishinweis

Es bleibt abzuwarten, ob auch die Fahrtkostenpauschale bei Reisekosten von gegenwärtig 0,30 EUR/km angehoben wird.

- Erhöhung des **Arbeitnehmer-Pauschetrags** von bislang 1.000 EUR (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) EStG) auf 1.200 EUR rückwirkend zum 1. Januar 2022.
- Erhöhung **Grundfreibetrag** bei Einkommensteuer um 363 EUR von derzeit 9.984 EUR (2022) auf 10.347 EUR. Offen ist, ob diese Erhöhung rückwirkend ab 2022 oder erst ab 2023 zur Anwendung kommen soll.

4. (KLEINERE) PHOTOVOLTAIKANLAGE: NEUES ZUM LIEBHABEREI-ANTRAG

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 (BMF-Schr. v. 29.10.2021 – BStBl I 2021, 2202) zur Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen geäußert. Durch eine wirksame Antragstellung auf Liebhaberei wird kein Einkunftstatbestand gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG (mehr) erfüllt.

Der von der Photovoltaikanlage/dem BHKW erzeugte Strom wird neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht.

Fälle, in denen der produzierte Strom komplett selbst verbraucht wird und keine Einspeisung gegen Entgelt in das öffentliche Netz erfolgt, sind durch den vollständigen Eigenverbrauch nicht als Gewerbebetrieb einzuordnen. Diese Fälle sind von dem BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2021 (a.a.O.) nicht betroffen.

Für Anlagen, die allein der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz dienen und bei denen keine Eigennutzung des Stroms erfolgt, kann nach Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene ebenfalls die Vereinfachung des BMF-Schreibens vom 29. Oktober 2021 (a.a.O.) angewandt werden.

Praxishinweis

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat ein aktualisiertes Merkblatt „Liebhabereiwahlrecht bei kleinen Photovoltaikanlagen & Blockheizkraftwerken (Stand Januar 2022)“ veröffentlicht (https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Waechtere_Themen/Photovoltaikanlagen/Merkblatt_Liebhabereiwahlrecht.pdf).

Das Merkblatt weist darauf hin, dass auch Anlagen, die ausschließlich der Einspeisung in das öffentliche Netz dienen, ebenfalls begünstigt sein können (Seite 6 des Merkblatts).

5. DIGITALABSCHREIBUNG – BMF-SCHREIBEN VOM 22. FEBRUAR 2022

Das BMF hat mit Schreiben vom 22. Februar 2022 (BMF-Schreiben v. 22.02.2022 – IV C 5-S 2190/21/10002:025, DStR 2022, 362) zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und Datenverarbeitung Stellung genommen. Das BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022 ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 (BMF-Schreiben v. 26.02.2021 – BStBl I 2021, 298).

Für die nach § 7 Abs. 1 EStG anzusetzende Nutzungsdauer kann für die in Rz. 2 ff. aufgeführten materiellen Wirtschaftsgüter „Computerhardware“ sowie die in Rz. 5 näher bezeichneten immateriellen Wirtschaftsgüter „Betriebs- und Anwendersoftware“ eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Diese Ausführungen entsprechen dem bisherigen BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021.

Das neue BMF-Schreiben hat folgende neuen Hinweise in den Rz. 1.1 bis 1.4 aufgenommen:

1.1 Die betroffenen Wirtschaftsgüter unterliegen auch weiterhin § 7 Absatz 1 EStG. Die Möglichkeit, eine kürzere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, stellt

- keine besondere Form der Abschreibung,
- keine neue Abschreibungsmethode und
- keine Sofortabschreibung dar.

Die Anwendung der kürzeren Nutzungsdauer stellt zudem auch kein Wahlrecht im Sinne des § 5 Absatz 1 EStG dar.

1.2 Auch bei einer grundsätzlich anzunehmenden Nutzungsdauer von einem Jahr gilt, dass

- die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung, mithin bei Fertigstellung, beginnt,
- die Wirtschaftsgüter in das nach R 5.4 EStR 2021 zu führende Bestandsverzeichnis aufzunehmen sind,
- der Steuerpflichtige von dieser Annahme auch abweichen kann.
- die Anwendung anderer Abschreibungsmethoden grundsätzlich möglich ist.

1.3 Die Regelung findet gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 1 EStG auch für Überschusseinkünfte Anwendung.

1.4 Es wird nicht beanstandet, wenn abweichend zu § 7 Absatz 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird.

7. BEREITS BESCHLOSSENE VERLÄNGERUNG DER VERFAHRENSRECHTLICHEN STEUERERLEICHTERUNGEN – BMF-SCHREIBEN VOM 31. JANUAR 2022

Steuerstundung: Von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen können bis 31. März 2022 fällige Steuern unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf Antrag maximal bis 30. Juni 2022 stunden lassen. Anschlussstunden mit Ratenzahlungsvereinbarung sind bis zum 30. September 2022 möglich. Auf die Erhebung von Stundungszinsen soll verzichtet werden.

Vollstreckungsaufschub: Nachweislich von Corona betroffenen Unternehmen, deren Steuer bis zum 31. März 2022 fällig ist, wird zudem bis zum 30. Juni 2022 ein Vollstreckungsaufschub gewährt. Bis dahin entstandene Säumniszuschläge sollen erlassen werden.

Anpassung der Vorauszahlungen: Zudem können betroffene Unternehmen auf Antrag ihre Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 und 2022 herabsetzen lassen. Die Anforderungen des Nachweises sind dafür gelockert worden.

GEWERBETREIBENDE

DIE ZAHLUNG VON CORONA-HILFEN: DIE BILDUNG VON RÜCKSTELLUNGEN/DIE TARIFERMÄSSIGUNG FÜR CORONAHILFEN

Die gewährten Corona-Hilfen stellen im Zeitpunkt ihrer Leistung Betriebseinnahmen dar.

Eine Überprüfung der gewährten Hilfen durch die Behörden hat im Sommer 2021 begonnen.

In diesem Zusammenhang haben sich aktuell zwei Fragen zur Besteuerung gestellt.

Soweit die Corona-Hilfen zurückgezahlt werden müssen

Soweit die Corona-Hilfen zurückgezahlt werden müssen, stellt sich die Frage, in welchem Zeitpunkt sich die Rückzahlungen steuermindernd auswirken.

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage ist in der Praxis zu differenzieren:

- (1) Soweit der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird, sind für die betroffenen Jahre entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Rückzahlung wirkt sich hier somit im Jahr der Auszahlung aus und ist somit im Ergebnis steuerneutral.
- (2) Soweit der Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt wird (regelmäßig bei Freiberuflern) ist die Rückzahlung im Jahr der Zahlung zu berücksichtigen. Hierdurch ergibt sich im Jahr der Auszahlung zunächst eine Besteuerung der Corona-Hilfen und eine Steuerminderung erst im Jahr der Rückzahlung.

Soweit die Corona-Hilfen nicht zurückgezahlt werden müssen

Soweit die Corona-Hilfen nicht zurückgezahlt werden müssen, hat sich die Frage gestellt, ob hinsichtlich dieser Betriebseinnahmen ggf. eine Tarifbegünstigung (die sog. Fünftelungsregelung) greift.

Diese Frage haben die Finanzbehörden negativ beantwortet, da sie weder die Voraussetzungen des § 24 Nr. 1a EStG (Ersatz für entgangene Einnahmen) noch des § 24 Nr. 1 b EStG (Entschädigung für die Aufgabe einer Tätigkeit) erfüllen.

Die Corona-Hilfen sind als Ausgleich für entstehende Betriebsausgaben gewährt worden.



FREIBERUFLER

DIE ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON HONORARRÜCKFORDERUNGEN DER KRANKENVERSICHERUNGEN GEGENÜBER ÄRZTEN

Der Sachverhalt/Die Rechtsfrage

- A ist zum 31. Dezember 2018 als Internist Inhaber einer Einzelpraxis.
- Von 2019 bis 2020 führen A + B gemeinsam eine internistische Berufsausübungsgemeinschaft.
- Seit 2021 führt A als Internist wieder eine Einzelpraxis.

- Zu Beginn des Jahres 2022 erfolgt eine Prüfung durch die Krankenversicherung für die Jahre 2018 bis 2021.
- Die Prüfung durch die Krankenversicherung führt dazu, dass für die Jahre 2018 bis 2021 jährliche Rückforderungen aufgrund des Überschreitens der Richtgrößen für ärztliche Verordnungen nach § 106 Abs. 5a SGBV von 60.000 € = 240.000 € entstehen.
- Es stellt sich die Frage, wann diese Rückforderungen ertragsteuerlich zu berücksichtigen sind.

Die differenzierten Antworten auf diese Praxisfrage

Fraglich ist, nach welchen Regeln die Honorarrückforderung zu berücksichtigen sind. An dieser Stelle ist zu differenzieren, ob die Gewinne durch Bilanzierung oder durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu ermitteln sind.

Soweit die Gewinne durch Bilanzierung ermittelt worden sind, hat der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs die Bildung entsprechender Rückstellungen bejaht. In diesem Fall wirken sich die Rückzahlungen somit im Jahr der zu hoch gewährten Zahlungen durch die Krankenversicherungen aus.

Soweit die Gewinne durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt worden sind, kann aus der Entscheidung des Bundesfinanzhofs hergeleitet werden, dass hier das Abflussprinzip des § 11 (2) EStG zur Anwendung gelangt. Das führt dazu, dass die Rückzahlungen sich erst im Jahr der Rückzahlung steuermindernd auswirken.

Für die Praxis bedeutet das Nachfolgendes:

- Bei der Gewinnermittlung durch Bilanzierung können die Gewinnminderungen bei der jeweiligen Gewinnermittlung/Feststellung berücksichtigt werden; nachträgliche Betriebsausgaben entstehen nicht.
- Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Ermittlung können die Gewinnminderungen erst im Zeitpunkt der Zahlung der Honorarrückforderungen berücksichtigt werden.
- Das führt dazu, dass für die ehemalige Einzelpraxis und die ehemalige Berufsausübungsgemeinschaft jeweils nachträgliche Einkünfte ermittelt werden müssen.
- Die Steuerfestsetzung und die Feststellung für die Altjahre bleiben unberührt.

HEILBERUFE UND DAS SOZIALVERSICHERUNGSRECHT – DAS BUNDESZOZIALGERICHT ZIEHT DAS NETZ FÜR ÄRZTE ENGER

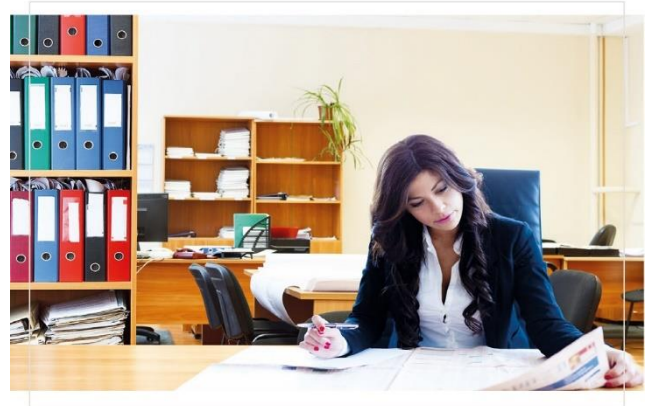
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat das Netz im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit enger gezogen.

Mit drei Entscheidungen vom 19. Oktober 2021 hat das Bundessozialgericht deutlich gemacht, wie schnell eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird und somit sozialversicherungspflichtig ist.

Zu den Details der Aussagen des Bundessozialgerichts befragen Sie bitte Ihre steuerliche Beraterin bzw. Ihren steuerlichen Berater oder entnehmen Sie die Hintergründe selbst direkt der Veröffentlichung in den NWB 2021, 3528.

Drei Kernurteile des BSG entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Aufstellung:

- Der Notarzt im Rettungsdienst für einen Landkreis ist sozialversicherungspflichtig, BSG vom 19. Oktober 2021 B 12 KR 29/19 R.
- Der Notarzt im Rettungsdienst für einen DRK-Kreisverband ist sozialversicherungspflichtig, BSG vom 19. Oktober 2021 B 12 R 9/20 R.
- Die Urlaubsvertretung in einer Gemeinschaftspraxis ist sozialversicherungspflichtig, BSG vom 19. Oktober 2021 B 12 R 1/21 R (Umkehrschluss: Die Urlaubsvertretung in einer Einzelpraxis ist nicht sozialversicherungspflichtig, weil die Urlaubsvertretung hier selbstständig handeln muss).



FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR STEUERN UND BEITRÄGE ZUR SOZIALVERSICHERUNG VON MÄRZ BIS MAI 2022

STEUERTERMINE IM MÄRZ 2022

10.03.2022	Umsatzsteuer 01.2022	Mit Dauerfristverlängerung
	Umsatzsteuer 02.2022	Ohne Dauerfristverlängerung
	Lohnsteuer 02.2022	
	Est-VZ I.2022	

STEUERTERMINE IM APRIL 2022

11.04.2022	Umsatzsteuer 02.2022	Mit Dauerfristverlängerung
	Umsatzsteuer 03.2022	Ohne Dauerfristverlängerung
	Lohnsteuer 03.2022	

STEUERTERMINE IM MAI 2022

10.05.2022	Umsatzsteuer 03.2022	Mit Dauerfristverlängerung
	Umsatzsteuer 04.2022	Ohne Dauerfristverlängerung
	Lohnsteuer 04.2022	
16.05.2022	Gewerbesteuer II.2022	
	Grundsteuer II.2022	

DIE FÄLLIGKEITEN DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE ERGEBEN SICH AUS DER NACHFOLGENDEN TABELLE:

Eingang Beitragsnachweis	Zahlungseingang
25.03.2022	29.03.2022
25.04.2022	27.04.2022
24.05.2022	27.05.2022

Bei **Scheckeinzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Haftungsausschluss | Die in diesem Rundschreiben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.